
S 8 RJ 1081/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 1081/97
Datum	11.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 445/00
Datum	26.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 11.07.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1951 geborene Kläger hat nach seinen Angaben den Beruf eines Fliesenlegers erlernt (Prüfung 1968) und war bis 1974 in diesem Berufsbereich tätig. Danach war er als Gastwirt, Mietwagenfahrer und Kraftfahrer versicherungspflichtig beschäftigt und hat seit 1995 bis Ende des Jahres 1996 eine selbstständige Erwerbstätigkeit als Bauhilfsarbeiter und Entrümpler ausgeübt. Das Gewerbe wurde im Jahre 1997 abgemeldet. Nach Angaben des Klägers besteht seit Dezember 1996 Arbeitsunfähigkeit.

Rentanträge des Klägers aus den Jahren 1978 und 1983 sind erfolglos

geblieben. Die gegen den Rentenablehnungsbescheid vom 13.01.1984 erhobene Klage hat der Klager am 12.11.1985 zuruckgenommen (Sozialgericht Wurzburg Az: S 3 Ar 92/84). Eine im Jahre 1980 begonnene Umschulung zum Bauzeichner ist gescheitert.

Am 29.07.1997 beantragte der Klager erneut die Gewahrung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfahigkeit. Die Beklagte lie ihn durch die Orthopedin Dr.B. untersuchen. Diese gelangte im Gutachten vom 14.05.1997 zu dem Ergebnis, dass der Klager noch leichte und mittelschwere Tatigkeiten in Vollsicht ausiben konne. Vom 25.06. bis 16.07.1997 unterzog sich der Klager einer stationaren Heilmanahme in Bad Bruckenau. Nach dem Entlassungsbericht vom 23.07.1997 sollten ihm leichte bis mittelschwere Arbeiten in Vollsicht weiterhin zumutbar sein. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 01.09.1997 ab, da der Klager nicht berufs- oder erwerbsunfahig sei. Dagegen erhob der Klager Widerspruch unter Vorlage eines Attestes des Orthopeden Dr.S. und eines Arztbriefes des Radiologen Dr.K. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 02.12.1997 zuruck. Der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Klager konne noch leichte bis mittelschwere Arbeiten moglichst im Wechselrhythmus in Vollsicht verrichten.

Dagegen hat der Klager am 16.12.1997 Klage beim Sozialgericht Wurzburg erhoben. Er hat im Wesentlichen geltend gemacht, es sei ihm nicht moglich, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer vollschichtigen Erwerbstatigkeit nachzugehen. Das SG hat Befundberichte des Orthopeden Dr.S. und des Allgemeinarztes Dr.T. zum Verfahren beigegeben und den Internisten und Arbeitsmediziner Prof.Dr.Z. zum arztlichen Sachverstandigen bestellt. Dieser hat das Gutachten vom 09.04.1999 erstattet und den Klager fahig erachtet, leichte und mittelschwere Arbeiten in Vollsicht zu leisten. Auf Antrag des Klagers hat der Orthopede S. das weitere Gutachten vom 28.02.2000 erstattet. Er hat die Auffassung vertreten, dass der Klager nur noch eine halb- bis untermittelschichtige (4 bis unter 8 Stunden) Arbeit leisten konne. Die geminderte Leistungsfahigkeit bestehe seit 15.10.1999. Zur abschlieenden Beurteilung der Leistungsfahigkeit des Klagers hat der Sozialmediziner Dr.R. das Gutachten vom 11.07.2000 erstattet. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Klager unter Berucksichtigung aller Gesundheitsstorungen zu den ublichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtige Tatigkeiten in wechselnder Korperhaltung zumutbar seien. Er hat sich auch zu dem Gutachten des Orthopeden S. geuert; dessen Einschtzung der Leistungsfahigkeit des Klagers konne er nicht folgen. Die feststellbaren gesundheitlichen Einschrankungen des Klagers seien nach seiner Beurteilung nicht derart gravierend, dass sie einer Erwerbstatigkeit in Vollsicht entgegenstehen wurden.

Mit Urteil vom 11.07.2000 hat das SG die  auf Gewahrung von Rente wegen BU/EU gerichtete Klage  abgewiesen. Der Klager sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme noch vollschichtig einsetzbar und auf objektiv und subjektiv zumutbare Beschaftigungen verweisbar. Als bisheriger Beruf des Klagers sei seine Tatigkeit als Bauhilfsarbeiter und selbststandiger Entrampeler

anzusehen. Der Klager habe demnach ungelernete Tatigkeiten ausgefuhrt und sei auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, und zwar ohne dass es der Benennung einer konkreten Verweisungstatigkeit bedurfe. Im ubrigen habe sich der Klager fruhzeitig und auf Dauer von seinem fruheren Beruf als Fliesenleger gelost.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 08.08.2000 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klagers. Dieser verlangt weiterhin die Gewahrung von Rentenleistungen wegen Erwerbs- bzw Berufsunfahigkeit. Im Vordergrund seines zwischenzeitlich chronifizierten Beschwerdebildes standen die Befunde am Stutz- und Bewegungsapparat. Der Senat hat Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.T. und des Orthopeden Dr.S. zum Verfahren beigegeben, wobei Letzterer bestatigt hat, dass sich seit Behandlungsbeginn (Dezember 1989) keine wesentliche Befundanderung ergeben habe. Auf Veranlassung des Senats hat der Orthopede Dr.W. das Gutachten vom 20.12.2001 nach ambulanter Untersuchung des Klagers erstattet. Er hat folgende Diagnosen genannt: Mittelgradiger Kniegelenksverschlei rechts einschlielich Kniescheibengelenk mit freier Gelenkkorperbildung und rezidivierendem Reizzustand mit Kapselschwellung und intraartikularem Erguss, chronisch rezidivierender Lendenwirbelsulenschmerz bei diskretem, angeborenem Wirbelkorpergleiten, beginnender Haftgelenksverschlei rechts bei angeborener, diskreter Haftfehlform beidseits. Der Klager konne noch leichte und mittelschwere korperliche Tatigkeiten verrichten, wobei fur leichte korperliche Arbeit eine vollschichtige Belastung gegeben sei, fur mittelschwere Tatigkeiten nur eine solche von 2 Stunden bis unter halbschichtig. Nicht zumutbar seien ausschlielich gehende und stehende berufliche Tatigkeiten, sowie Arbeiten in Lendenwirbelsulen- und Kniezwangshaltungen. Als Bauarbeiter sei der Klager sicher nicht mehr einsetzbar. Der Krankheitszustand an der LWS bestehe seit 1994, am rechten Kniegelenk seit 1996, an der rechten Haft seit 1991, etwa unverandert im Vergleich mit den derzeitigen Befunden. Auf Antrag des Klagers hat schlielich der Orthopede Dr.M. das weitere Gutachten vom 03.02.2003 erstattet. Er hat ausgefahrt, insbesondere das Gutachten von Dr.W. ergebe eine weitgehende ubereinstimmung mit den jetzt von ihm erhobenen Befunden und der daraus folgenden Bewertung; auch der Einschatzung des Leistungsvermogens durch Dr.W. konne er in vollem Umfang folgen.

Der Klager beantragt nur noch, das Urteil des Sozialgerichts Wurzburg vom 11.07.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Abanderung des Bescheides vom 01.09.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 02.12.1997 zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrags vom 29.07.1997 Leistungen wegen Berufsunfahigkeit zu gewahren; hilfsweise beantragt er, weitere Ermittlungen durchzufuhren zu der Frage, ob er seinen Beruf als Fliesenleger aus gesundheitlichen Grunden habe aufgeben mussen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers als unbegrundet zurackzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des SG

WÄ¼rzburg (Rentenstreitverfahren aus den Jahren 1979, 1984 und 1997) sowie die Schwerbehinderten-Akte vom Versorgungsamt WÄ¼rzburg (GdB = 30) vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die Berufung des KlÄ¼gers ist form- und fristgerecht eingelegt ([Ä&S 143, 151 SGG](#)) und auch im Ä¼brigen zulÄ¼ssig. Das Rechtsmittel des KlÄ¼gers erweist sich als nicht begrÄ¼ndet. Der KlÄ¼ger ist nicht berufsunfÄ¼hig iS des [Ä&S 43 Abs 1](#) und 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Nach den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des OrthopÄ¼den Dr.W. vom 20.12.2001 und des OrthopÄ¼den Dr.M. vom 03.02.2003 besteht beim KlÄ¼ger weiterhin ein vollschichtiges LeistungsvermÄ¼gen fÄ¼r leichte Arbeiten, fÄ¼r mittelschwere Arbeiten ist ein EinsatzvermÄ¼gen bis etwa halbschichtig anzunehmen. Dies gilt fÄ¼r Arbeiten, die im Wechselrhythmus durchgefÄ¼hrt werden kÄ¼nnen; nicht zumutbar sind demnach ausschlie¼lich gehende oder stehende berufliche TÄ¼tigkeiten, sowie Arbeiten, die LendenwirbelsÄ¼ulen- und Kniezwangshaltungen bedingen. Als Fliesenleger und auch als Bauarbeiter ist der KlÄ¼ger nicht mehr einsatzfÄ¼hig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der KlÄ¼ger berufsunfÄ¼hig iS des [Ä&S 43 Abs 2 SGB VI](#) aF ist. Als "bisheriger Beruf" des KlÄ¼gers iS dieser Vorschrift ist nicht mehr der des Fliesenlegers, sondern der des angelernten Kraftfahrers anzusehen, fÄ¼r den bis Oktober 1990 PflichtbeitrÄ¼ge entrichtet wurden. Es kann nach den noch vorhandenen Ä¼rztlichen Unterlagen zwar davon ausgegangen werden, dass letztlich gesundheitliche GrÄ¼nde zur Aufgabe der Arbeit als Fliesenleger im Jahre 1974 gefÄ¼hrt haben. Der KlÄ¼ger hat wÄ¼hrend seiner Bundeswehrzeit im Jahre 1972 eine Kniegelenksoperation durchgemacht. Er ist nach dem Wehrdienst nochmals in den Fliesenlegerberuf zurÄ¼ckgekehrt und hat bis Dezember 1974 in diesem Beruf gearbeitet. In der Folgezeit ist ein Einsatz im Facharbeiterberuf des Fliesenlegers stets ausgeschlossen worden, zB auch bei der Begutachtung des KlÄ¼gers durch den OrthopÄ¼den Dr.H. am 13.06.1985. Bereits im Jahre 1976 hat sich der KlÄ¼ger aber anderen versicherungspflichtigen Arbeiten zugewendet. Er war nach seinen Angaben als Kraftfahrer (zunÄ¼chst als Mietwagenfahrer, spÄ¼ter als Auslieferungsfahrer) mit Unterbrechungen bis 1995 tÄ¼tig und hat dann noch eine selbststÄ¼ndige ErwerbstÄ¼tigkeit als Bauarbeiter und EntrÄ¼mpeler aufgenommen. Dies bedeutet zur Ä¼berzeugung des Senats, dass der KlÄ¼ger sich zwar noch nicht im Jahre 1974 vom Facharbeiterberuf des Fliesenlegers gelÄ¼st hat, dass er diese LÄ¼sung im rentenrechtlichen Sinne aber spÄ¼testens mit der Beendigung des (zweiten) Klageverfahrens wegen GewÄ¼hrung von BerufsunfÄ¼higkeitsrente im Jahre 1985 vollzogen hat. Nachdem vorher schon eine Umschulung des KlÄ¼gers zum Bauzeichner gescheitert war, hat dieser zwei Klageverfahren, in denen die Frage der BerufsunfÄ¼higkeit Streitgegenstand war, durch RÄ¼cknahme bzw NichtfortfÄ¼hrung des Verfahrens beendet. In diesen Klageverfahren sind auch zumutbare VerweisungstÄ¼tigkeiten diskutiert worden. In Kenntnis dieser VerweisungsmÄ¼glichkeiten hat der KlÄ¼ger die Klage im November 1995 zurÄ¼ckgenommen und in der Folgezeit keinen Versuch mehr unternommen, eine qualifizierte hÄ¼herwertige TÄ¼tigkeit als die eines Kraftfahrers aufzunehmen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich der KlÄ¼ger mit der seit

1976 ausgeübten Fahrertätigkeit spätestens seit Beendigung des letzten Klageverfahrens "abgefunden hat". Spätestens von da an war für den Kläger auch klar geworden, dass er seinen künftigen Lebensunterhalt nicht aus Leistungen der Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit bestreiten würde, sondern dass sein "neuer Beruf", der eines Mietwagenfahrers, später eines Auslieferungsfahrers auch künftig die für seinen Lebensunterhalt bestimmende Erwerbstätigkeit sein würde. Tatsächlich hat der Kläger auch von 1976 bis ca 1995 mit Unterbrechungen Erwerbseinkommen aus der Fahrertätigkeit erzielt. Deshalb ist der Beruf des Kraftfahrers als "bisheriger Beruf" des Klägers anzusehen. Nach dem vom BSG entwickelten Mehrstufenschema ist der Kläger demnach der Gruppe der einfach angelernten Arbeiter zuzuordnen, da er keine längerdauernde Ausbildung für diesen Beruf (etwa Fortbildung zum Berufskraftfahrer) begonnen oder durchlaufen hat. Als einfach angelernter Arbeiter ist der Kläger auf sämtliche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass es der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit bedarf. Eine schwere spezifische Behinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Einschränkungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt in Frage stellen könnten, ist weder dem Gutachten von Dr.W. noch dem von Dr.M. zu entnehmen. Bei vollschichtiger Leistungsfähigkeit und Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stehen dem Kläger Leistungen wegen Berufsunfähigkeit nach [§ 43 SGB VI](#) nicht zu. Er hat auch keinen Anspruch auf Leistungen wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach der seit 01.01.2001 geltenden Neuregelung.

Auf den Hilfsantrag des Klägers war nicht gesondert einzugehen, da der Senat als gegeben ansieht, dass der Beruf des Fliesenlegers im Jahre 1974 gesundheitsbedingt beendet wurde, die rentenrechtliche Lösung vom Beruf jedoch später stattgefunden hat.

Die Berufung des Klägers war deshalb zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024